DIE LINKE. Sachsen
Gem. Beratung

B 6 – 234

Verfahrensbeschluss zur Benennung des Listenvorschlages zur Landesliste

Beschluss der gemeinsamen Beratung vom 09. April 2019

Beschluss:	Die gemeinsame Beratung aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorstand und Spitzenkandidat fasst folgenden Verfahrensbeschluss zur Benennung des Listenvorschlages zur Landesliste.
Anlagen:	-
Politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
Weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: MH dagegen: 1 Enthaltungen: einige
→ mehrheitlich beschlossen

f.d.R.

Dresden, 09. April 2019

Thomas Dudzak
Landesgeschäftsführer

Landesliste

0. Vorbemerkung
Der Landesparteitag hat der gemeinsamen Beratung zur Aufgabe gemacht, einen Vorschlag für die Listenplätze 6 bis 20 zu unterbreiten, der eine Vielzahl von Prämissen für den 20er-Listenvorschlag abbilden soll. Um diese Prämissen achten und wahren zu können, müssen wir auf ein wahlähnliches Abstimmungsverfahren zurückgreifen, welches gleichzeitig auf die Einhaltung der Prämissen achtet. Zu diesem Zwecke hat der Landesvorstand einen Verfahrensvorschlag (B 6 – 215) unterbreitet, welcher die Wahrung der Prämissen zur Grundlage hat. Dafür wurde in einem mehrstufigen Verfahren ein Personalpool erarbeitet und abgestimmt. Da, wie dieser Personalpool zeigt, die Einhaltung aller Prämissen des Wahl- und Aufstellungsverfahrens, die eingehalten werden sollen, möglich ist, kann die gemeinsame Beratung von diesen Prämissen nicht abweichen (Soll-Bestimmung). Der Landesvorstand schlägt daher den von ihm erarbeiteten Personalpool als Verfahrensgrundlage vor. Die Veränderung dieses Pools durch die Versammlung ist dabei möglich. Jede Veränderung hat dabei jedoch die Voraussetzung, dass die Prämissen des Wahl- und Aufstellungsverfahrens weiter gewahrt bleiben. Daher erscheint es sinnvoll, zunächst über den Personalpool zu befinden, bevor eine Reihung vorgenommen wird. Dies sicherzustellen ist Aufgabe dieses Verfahrensbeschlusses.

I. Grundlagen
Grundlagen des Verfahrens zur Benennung des Listenvorschlages bilden die Satzung der Partei DIE LINKE. Sachsen, die Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019 (WAV), die Geschäftsordnung der gemeinsamen Beratung, sowie der Verfahrensvorschlag zur Erarbeitung eines Listenvorschlages für die Landtagswahl 2019.

II. Aufgabe
Die gemeinsame Beratung hat die Aufgabe, auf Grundlage des vom Landesvorstand vorgelegten Personalpools den Listenvorschlag für die Listenplätze 6 bis 20 zu erarbeiten und zu reihen. Die Reihung erfolgt

Variante 1:
unter Verzicht auf eine numerische Reihung als Vorschlag in alphabetischer Reihung getrennt nach Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und gemischter Liste.

Variante 2:
blockweise getrennt für Listenplatz 6, Listenplätze 7-12, 13-18 und 19-20 unter der Maßgabe der Wahrung der Prämissen des Wahl- und Aufstellungsverfahrens und der Geschlechterquotierung nach Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und gemischter Liste in alphabetischer Reihenfolge.

Variante 3:
platzgenau für die Listenplätze 6 bis 20 unter Wahrung der Prämissen des Wahl- und Aufstellungsverfahrens und der Geschlechterquotierung.

III. Ablauf der Versammlung

1. Beschluss über den Verfahrensablauf
Mit Abstimmung über den Verfahrensbeschluss und Entscheidung über die vorgelegten Alternativen entscheidet die gemeinsame Beratung über den Ablauf der Versammlung und die anzuwendenden Verfahren.

2. Einbringung des Personalpools
Der Landesvorstand erhält die Gelegenheit, den von ihm beschlossenen Personalpool einzubringen und zu begründen. Dafür werden 10 Minuten Redezeit eingeräumt. Im Anschluss an die Einbringung des Vorschlages sind Anfragen / Anmerkungen zu je maximal einer Minute möglich. Dafür sind insgesamt maximal fünfzehn Minuten Zeit vorgesehen. Es ist weiterhin eine Reaktionszeit von insgesamt maximal fünf Minuten vorgesehen.

3. Poolaustausch

Der vom Landesvorstand vorgeschlagene Pool der Nominierten für die Listenplätze 6-20 kann verändert werden. Dazu haben Mitglieder der gemeinsamen Beratung die Möglichkeit, **Änderungsvorschläge** zum Pool zu unterbreiten. Dabei gelten folgende Prämissen:

1. Der Pool kann dabei nicht erweitert werden.
2. Es sind sowohl einfache Änderungsvorschläge – Austausch von Person A durch Person B -, als auch komplexe Änderungsvorschläge – Ringtausch, etc. – zulässig.
3. Änderungsvorschläge sind nur dann zulässig, wenn alle Prämissen des WAV durch die Änderung eingehalten werden.

Vor der Abstimmung über Änderungsvorschläge erfolgt eine Abstimmung, ob Änderungen am Personalpool vorgenommen werden sollen. Die Abstimmung über die Änderungen erfolgt in der Reihenfolge des weitestgehenden Vorschlages und geheim. Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet nach dieser Maßgabe die Tagungsleitung. Der so geänderte Pool bildet Grundlage der weiteren Beschlüsse der Versammlung.

4. Reihung des Listenvorschlages
Sofern die Versammlung eine blockweise oder platzgenaue Reihung beschlossen hat, ist diese Reihung wie folgt vorzunehmen:

Die Nominierung für die Blöcke/Plätze obliegt dem gemeinsamen Vorschlag von Spitzenkandidat und Landesvorsitzender. Die anschließende Behandlung erfolgt entsprechend der auf der LandesvertreterInnenversammlung zu wählenden Blöcke (Listenplatz 6, Listenplätze 7-12, 13-18 und 19-20). Aus der Mitte der Versammlung können anschließend Änderungsvorschläge (Ersetzungen) unter Wahrung der Prämissen der Geschlechterquotierung und der der Berücksichtigung der Jugendkandidierenden unterbreitet werden. Dabei sind personengenaue Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Sofern Änderungsvorschläge unterbreitet werden, wird zunächst in geheimer Abstimmung darüber befunden, ob ein Block geöffnet werden soll. Ein Block gilt als geöffnet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Vorschlag zur Blocköffnung stimmen.

Im Anschluss wird die Abstimmung über Vorschläge zur Änderung in einem geheimen Abstimmungsgang auf einem Abstimmungszettel durchgeführt. Änderungsvorschläge werden dabei wie vorliegende Kandidaturen bei einer Einzelwahl behandelt; dabei sind die Namen der Personen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Abstimmungszettel und die Möglichkeit, sich bei einem Änderungsvorschlag zu enthalten, vorzusehen. Als nominiert gilt, wer in einer Änderungsabstimmung die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen kann. Das Quorum der Abstimmung liegt bei einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit der beiden Bestplatzierten eines Vorschlages gilt das Folgende: Bei gerader Stimmenzahl die Älteren vor den Jüngeren; bei ungerader Stimmenzahl die Jüngeren vor den Älteren. Erreicht keine nominierte Person das erforderliche Quorum, ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bestplatzierten vorzunehmen. Das Quorum gilt hierbei fort.

Nominierungen von Frauen auf Plätzen der gemischten Liste sind nur zulässig, solange mehr noch nicht platzierte Frauen als Plätze zur Sicherung der Mindestquotierung auf dem übrigen Listenvorschlag dem Listenpool angehören.

5. Schlussabstimmung
Der entsprechend Verfahrensbeschluss gereihte Listenvorschlag bildet die Grundlage für die Schlussabstimmung. Diese erfolgt geheim. Auf dem Wahlzettel ist der gereihte Listenvorschlag aufzuführen.

Der so erarbeitete Listenvorschlag für die Listenplätze 6-20 bildet gemeinsam mit dem für Listenplatz 1 durch Mitgliederentscheid bestimmten Spitzenkandidaten und den für Listenplatz 2-5 durch den Landesvorstand nominierten Kernteam den Listenvorschlag gemäß WAV und wird der LandesvertreterInnenversammlung vorgelegt.